

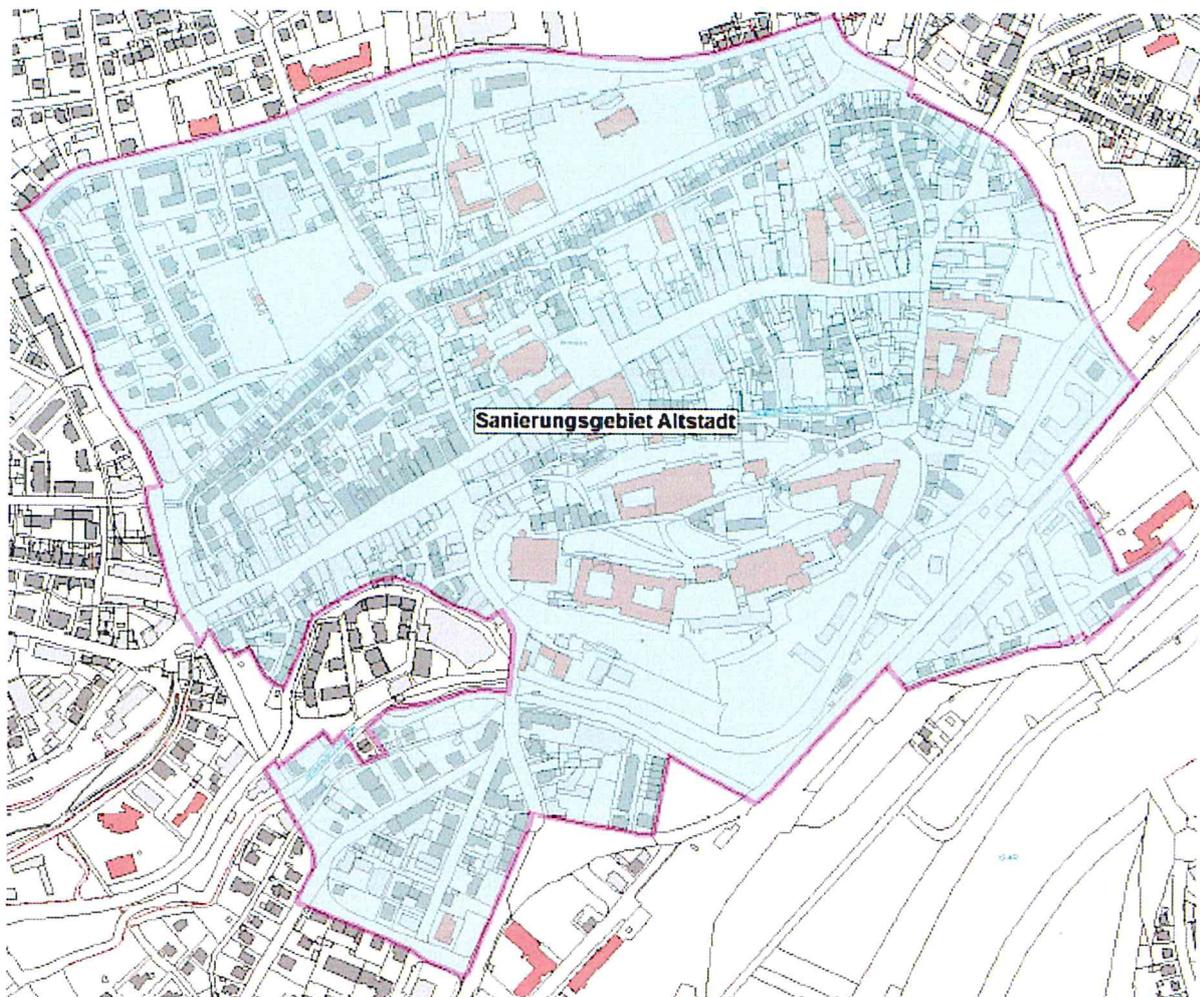
Kommunales Förderprogramm der Stadt Freising zur Durchführung kleiner privater Baumaßnahmen in dem Sanierungsgebiet II „Altstadt“

Die Stadt Freising erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.07.2019 folgendes Kommunales Förderprogramm zur Durchführung kleiner privater Baumaßnahmen im geltenden Sanierungsgebiet II „Altstadt“.

Das Förderprogramm beruht auf den jeweils gültigen Städtebauförderrichtlinien.

1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms umfasst das Sanierungsgebiet II „Altstadt“ in der jeweils gültigen Sanierungsatzung.



2 Zweck der Förderung

Das Kommunale Förderprogramm dient dazu, die Ziele der Stadtsanierung zu realisieren. Diese sind konkretisiert im Gestaltungshandbuch/ der Gestaltungssatzung sowie im Plan zur städtebaulichen Denkmalpflege.

Eigentümerinnen und Eigentümer werden finanziell unterstützt, wenn sie mit baulichen Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zu Erhalt und Pflege des historisch gewachsenen Stadtbildes von Freising und der sensiblen Weiterentwicklung des ortstypischen eigenständigen Charakters der Altstadt von Freising und seiner frühen Siedlungserweiterungen leisten. Sie tragen damit wesentlich für die Zukunftsfähigkeit unserer Stadt bei.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Städtebauliche Bedeutung der Maßnahmen

Gefördert werden können grundsätzlich private bauliche Maßnahmen, die innerhalb des Sanierungsgebiet II „Altstadt“ umgesetzt werden, den Zielen der Stadtsanierung entsprechen und städtebaulich von Bedeutung sind.

Dies betrifft **insbesondere**:

- Baudenkmale sowie bestehende Gebäude mit stadtbild- bzw. stadtstrukturprägendem Charakter.
- Höfe und Freiflächen, insbesondere Gärten und Vorgärten mit stadtbildprägendem Charakter bzw. mit Wirksamkeit in den öffentlichen Raum.

3.2 Art der Maßnahmen

Folglich können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Aufwertende Maßnahmen an Gebäuden, insbesondere: Fassaden einschließlich Fenster, Haustüren, Tore und Dächer; Vortreppen mit Geländern
- Aufwertende Maßnahmen und Neuanlage von Freiflächen in Form von freiraumplanerisch gestalteten Gärten und Vorgärten, insbesondere: Entsiegelung von Oberflächen, Begrünungen, Einfriedungen mit Türen und Toren, Rückbau von störenden Elementen.

4 Grundsätze der Förderung

Die Höhe der möglichen Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung von zuwendungsfähigen Baukosten und deren Planungskosten wird auf maximal 30 v. H. je Maßnahme - bezogen auf ein Grundstück oder eine wirtschaftliche Einheit - festgesetzt.

Der Höchstbetrag einer Förderung wird dabei auf maximal 25.000 Euro (pro Objekt, einschließlich Städtebauförderung) begrenzt. Für die Beantragung wird als Untergrenze eine mögliche Förderung von 2.500 Euro vorausgesetzt.

Maßnahmen werden nur gefördert, sofern nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks wird auf 10 Jahre festgelegt. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte von Grundstücken als natürliche Personen des privaten Rechts sein. Im Einzelfall können juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften Zuwendungsempfänger sein.

6 Verfahren

6.1 Beratung und Abstimmung der Maßnahmen

Im Rahmen einer grundsätzlichen Beratung durch die Stadt Freising bzw. die von ihr beauftragten Fachplaner wird frühzeitig geklärt, ob die geplanten Maßnahmen grundsätzlich gefördert werden können und welche sanierungsbedingten gestalterischen Anforderungen mit einer entsprechenden Förderung verbunden sind. Ein schlüssiges Gesamtkonzept wird vorausgesetzt. Das Ergebnis der Beratung wird festgehalten und das weitere Verfahren festgelegt. Die Beratung ist für Eigentümerinnen und Eigentümer kostenfrei.

6.2 Förderantrag und Bewilligung der Maßnahmen

Die Stadt Freising ist die Bewilligungsbehörde. Anträge auf Förderung sind vor dem Maßnahmenbeginn schriftlich bei ihr einzureichen. Nach Überprüfung der Maßnahmen auf Förderfähigkeit wird eine Förderung schriftlich in Aussicht gestellt.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Ausgefülltes Antragsformular,
- Planunterlagen mit aussagefähigen Beschreibungen des Vorhabens,
- eine Fotodokumentation des Bestandes,
- eine aussagekräftige Kostenschätzung zu den geplanten Maßnahmen,
- eine Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Angabe von weiteren beantragten oder bewilligten Zuschüssen.

Eine notwendige baurechtliche Genehmigung bzw. die denkmalschutz- und sanierungsrechtliche Erlaubnis müssen im Vorfeld vorliegen. Sie werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.

6.3 Wirtschaftlichkeit und Vergabe

Die mögliche Förderung wird nach wirtschaftlichen Maßstäben ermittelt. Deshalb sind bei Kosten je Gewerk über 5.000 Euro mindestens drei Angebote einzuholen. Sie sind beim Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Vergabe erfolgt an Firmen/Handwerker, die die erforderliche Qualifikation für eine qualitative Ausführung nachweisen können.

6.4 Beginn der Maßnahmen

Maßnahmen dürfen erst nach dem Vorliegen des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

6.5 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Nach Abschluss der Maßnahmen bzw. nach dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist innerhalb von drei Monaten der Stadt Freising der Verwendungsnachweis in Form einer Maßnahmen-Dokumentation mit Fotos sowie einer Abrechnung vorzulegen. Die Mittel werden nach sachgemäßer und den Vorgaben entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.

6.6 Fördervoraussetzungen - Verstöße

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheids und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind in voller Höhe einschließlich 6 v. H. p.a. zurück zu zahlen.

7 Fördervolumen

Der Umfang der im Kommunalen Förderprogramm der Stadt Freising zur Verfügung stehenden Fördermittel richtet sich nach den durch die Regierung von Oberbayern bewilligten Zuwendungen und den im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Freising bereit gestellten finanziellen Mitteln.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Sofern mehr Anträge vorliegen als Mittel bereitstehen, bleibt es der Stadt vorbehalten, eine Reihenfolge nach städtebaulichen und gestalterischen Prioritäten festzulegen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft.

Freising, den 01.08.2019



Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister